

Da das SOBFA nur handschriftliche Aufzeichnungen erlaubt,
haben wir den Textteil des

Ergänzung zum
obligatorischen Rahmenbetriebsplan
nach § 52 Abs. 2a BBodG
für das Planfeststellungsverfahren
zum Vorhaben

Festgesteinestagebau Gebelitz

abgeschrieben.

0 Vereinbarung

Die HWO Hartsteinwerke GmbH & Co. KG Ostbatschen haben mit
Datum vom 16.10.2007 den „obligatorischen Rahmenbetriebsplan
zum Vorhaben Festgesteinestagebau Gebelitz“ beim Sächsischen
Oberbergamt (SOBFA) eingereicht. Im Rahmen des Feststellungs-
verfahrens sind durch verschiedene Behörden und Institutionen
Maßforderungen erhoben worden, um die im Rahmenbetriebsplan
dargestellten Sachverhalte weiter zu präzisieren bzw. zu erläutern.
Dies erfolgt mit den vorliegenden Unterlagen.

1 Fauna

2009 erfolgten im Untersuchungsgebiet Kartierungen von:

- Bruchvögel, Fledermäusen, Amphibien, Reptilien,
Keltkröten.

Die Artenlisten sind im bei beigefügten Katalog 1 ent-
halten. Bis auf 2 Arten sind von den genannten
Tiergruppen keine gemäß Roten Liste Sachen als „vom
Aussterben bedroht“ einzustufen. Die Ausnahmen
betreffen die Hornschabe, die aber nur als Durchzügler
betrachtet wurde, sowie die Holzkäferart *Hemicolpiza*
gracilis.

Als stark gefährdet gelten:

- Bradvögel: Kranich (Bradvogel)
Seeadler (Wahrungsgesch.)
Grauammer (Bradvogel)
Rebhuhn (mögliches Bradvogel)
Kiebitz (wahrscheinliches Bradvogel)

- Fledermause: Breitflügel Fledermaus
Franzosenfledermaus
Große Mausohr
Kleine Bartfledermaus
Bartfledermaus

- Reptilien: Kreuzotter

- Holzkäfer: *Saperda perforanda*

Der Naturschutzrechtliche Fachbeitrag (Fb. 1) kommt zu folgendem Fazit:

„Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden, vom Abwehrvorhaben betroffenen Biotope stellen sich vor allem als intensiv genutzte Flächen dar. In Folge des Gesteinsabbaus und der durchzuführenden Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entstehen zusätzliche Biotopstrukturen, die zur Mehrung der verbleibenden Biotope und Habitats im Gebiet beitragen. Die Anlage von Rohbodenstandorten und die Einbringung von Gesteins- und Gehölzstrukturen verbessern und erweitern u.a. die Lebensräume von Vögeln, Reptilien und Insekten.“

Im vorliegenden Naturschutzrechtlichen Fachbeitrag erfolgte eine systematische Untersuchung von im Gebiet nachgewiesenen, nach BNatSchG geschützten Arten. Dazu zählen neben den Arten des Anhangs IV der FFH-RL alle europäischen Vogelarten. Die Prüfung erfolgt einzelfallbezogen im Hinblick auf das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

Im Rahmen des Fachplans sind Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen bzw. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt, die geeignet sind, die negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen Arten aufzuheben bzw. auf ein tolerierbares Maß zu reduzieren.

Ausgehend von dem Faktenlisten sowie den geplanten
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist ein „Fakten-
schutzrechtlicher Fachbeitrag“ erarbeitet worden, in
dem die Gefährdungspotenziale für die einzelnen
Interessen untersucht wurden (s. Anlage 1).

Neben den bereits vorgesehenen Maßnahmen zur
Konfliktminderung (u.a. Anlage von Schutzwällen
an der westlichen Seite des Jagbaus und entlang
des Zufahrtstrasse, Erhalt der Jagtbauwälder Feld-
gehölze) werden weitere Maßnahmen vor Abbau-
beginn gefordert:

- Absuchen des Vorfeldes zeitnah vor Abbaubeginn
nach Nesten bodenbrütender Vogelarten, wenn
möglich deren Umsetzung,
- Abschneiden des Oberbodens vor Beginn der Forst-
pflanzungs-, Brut- und Aufzuchtzeiten (bis
Ende Februar) zur Vergrößerung bodenbrütender Vogel-
arten,
- Anlage eines weiteren Schutzwalles östlich des
Feldgehölzes am Schwarzen Weg und entlang
des östlichen Grenze des Abbaufeldes.

Die Maßnahmen werden im Rahmen des vorliegenden
Patenchutzrechtlichen Fachbeitrags bei der Bewertung der
Auswirkungen berücksichtigt. Für einzelne betroffene
Fasen sind im Ergebnis der Konfliktsanalyse bereits
vorgesehene Maßnahmen z.T. zu modifizieren bzw.
zu erweitern. Bei einigen Fasen können aufgrund
der Transportnahme bzw. Störung ihres Lebensraums
bzw. von Teilen derselben Auswirkungen auf den
günstigen Erhaltungszustand der Fas nicht ausge-
schlossen werden. Es werden daher zusätzliche Maß-
nahmen erforderlich, um einen Rückgang der lokalen
Population zu vermeiden. Es handelt sich dabei
im Einklang mit dem Guidance Document des EIA
um sog. "CEF-Maßnahmen". Damit die vorgesehene
Maßnahmen zum Zeitpunkt des Abbaubeginns -
also im Zuge des Eingriffs - bereits die Funktionen
zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes
übernehmen können, sind die Maßnahmen vorzuziehen
umzusetzen, d.h., dass sich die Strukturen soweit
etabliert bzw. entwickelt haben, dass sie die vorgesehene
Funktionen übernehmen können und der Erhaltungszustand
der betreffenden Fas bzw. Fasengruppe sichergestellt
werden kann.

Die Ergebnisse des Amtenschruterechtliehen Forchtbeitrages sind wie folgt zusammenzufassen:

- unter Berücksichtigung der bereits geplanten und zusätzlich vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt die Prüfung der geschützten Flächen, dass für alle geschützten Flächen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden, da durch das Abbauvorhaben keine erheblichen Verschlechterungen des günstigen Erhaltungszustandes des Bodens erfolgt und die dauerhafte ökologische Funktionalität der Forstplanungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sichergestellt sind.

2 Hydrogeologie

2.1. Hydrogeologische Einordnung

Die ergänzte hydrogeologische Einordnung zum Tagebau Gebärg ist als Anlage 2 beigefügt.

Ziel der Ergänzung war im Wesentlichen eine Präzisierung der zu erwartenden Reichweite und Größe der Grundwasserabsonkung. Methodisch erfolgte dies zum einen über eine Bohrungsrecherche im Kataster des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Hierbei wurden alle Bohrungen erfasst in einem Bereich bis zu maximal 1000

4 km Abstand vom Tagebau (in östliche und nördlicher Richtung). Damit konnte die Verbreitung des pleistozänen Grundwasserleiters genauer erfasst werden. Anbreiters konnte durch ein qualifiziertes Bohrungsbeauftragten die Grundwasserabsenkung besser modelliert werden.

Die auf der Basis der verfügbaren Daten bestimmte Absenkung des Grundwasserstandes im Umfeld des Tagebaus ist bestenmäßig dargestellt (Anlage 4 der hydrogeologischen Einrichtungsplanung). Danach hat der Absenkungsfichte nach Osten und Süden eine größere Reichweite als nach Norden und Westen. Nach Osten und Süden ist bis in eine Entfernung von 700 - 750 m vom Tagebau mit Absenkungen von mehr als 3 m zu rechnen, nach Norden und Westen dagegen nur bis in Entfernungen von 300 bis 500 m.

In der Einrichtungsplanung wird nochmals darauf hingewiesen, dass bei einem großen Tagebaubetrieb die Grundwasserabsenkung durch ein Monitoringprogramm zu kontrollieren ist. Mit dem Monitoringprogramm muss vor Aufschlussbeginn begonnen werden, um den Ausgangszustand erfassen zu können. Für die Überwachung des Grundwasserstandes werden folgende Messstellen vorgeschlagen:

- Hausbrunnen 6 (Gebelzig) oder GWM Ge 102
- Brunnen Hilderviehanlage
- GWM Kellerpegel Großradisch, Jerchwitz 1/95
- Hausbrunnen 13 östlich des Tagebaues
- Hausbrunnen 14 östlich des Tagebaues
- Hausbrunnen 9 Waldfriden Buchholz (Petersell)
- Hausbrunnen 10 Margaretenhof Buchholz
- GWM Bu 46

Dabei handelt es sich ausnahmslos um bereits vorhandene Brunnen. Die Errichtung zusätzlicher Messstellen, wie noch im Gutachten vom 20.05.2006 vorgeschlagen, wird zwischenzeitlich nicht mehr für notwendig erachtet.

2.2. Trinkwasserbrunnen

Für die beiden Trinkwasserbrunnen im Bodeneingriffsbereich östlich und im Einzelgrüßfeld südöstlich des Tagebaues kann ein Trockenfallen nicht ausgeschlossen werden. Beide sind in das Monitoringprogramm einbezogen, so dass die Absenkung des Grundwasserspiegels erkannt und rechtzeitig reagiert werden kann. Als Sofortmaßnahme wird die Vertiefung der vorhandenen Brunnen bzw. das Abtaufen und Installieren von -entsprechend tiefen - Eiswasserbrunnen vorgeschlagen.